



Wo bleibt die Wertschätzung für die Polizeibeschäftigten?

Hans-Jürgen Kirstein, GdP-Landesvorsitzender

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Kaum hat das Jahr 2017 begonnen, holt uns der Alltag gleich wieder ein. Durch die Vorgänge im Zusammenhang mit dem Attentat in Berlin wurde unseren Kolleginnen und Kollegen in der Polizei wieder alles abverlangt. Verzicht auf bereits genehmigte Freistunden, Verzicht auf bereits geplante Urlaube und durch die zusätzliche Einsatzbelastung der Verzicht, im Kreise seiner Familie Weihnachten oder Silvester verbringen zu können.

Was erhält man dafür. Warme Worte!

Das genügt nicht mehr, um die hohe Unzufriedenheit der Polizeibeschäftigten besänftigen zu können. Hat doch die Presse diese Unzufriedenheit, welche durch das Befragungsergebnis zur Evaluation der Polizeistrukturereform bekannt geworden war, aufgegriffen und zum Thema gemacht.

Inbesondere der meistbelastete Kreis der Betroffenen, der Streifenendienst, hat sein Veto deutlich gemacht. Das ist nicht erst seit der Polizeistrukturereform so. Das schwelt schon seit Jahren mit. Große Worte, viele Versprechungen und was kommt am Ende raus? NICHTS!

Die Kolleginnen und Kollegen müssen sich rund um die Uhr um alle möglichen Belange der Bürgerinnen und Bürger kümmern, werden dafür von einem bestimmten Personenkreis nicht ernst genommen und respektlos behandelt. Das ist nicht zu akzeptieren und hier muss von den Verantwortlichen unverzüglich gegengesteuert werden.

Wertschätzung hat auch etwas damit zu tun, wie man die zusätzliche Belastung vergütet! Hier möchte ich noch einmal deutlich die Forderung der GdP formulieren: Wir fordern die verantwortlichen Entscheider auf, endlich die Zulage zum lageorientierten Dienst auf ein Industrieniveau anzugleichen und mit mindestens 15 € pro Stunde zu vergüten.

Es gibt keine „einfachen Streifenpolizisten“, wie oft in Gesprächen oder Verlautbarungen zu hören ist. Es sind sehr gut ausgebildete Streifenpolizisten jederzeit und überall unterwegs. Sie sorgen für die Sicherheit in diesem Land an vorderster Front und wenn es um Bewertung und Anerkennung geht, stellen diese Beschäftigten das Rücklicht dar.

Das ist für die Gewerkschaft der Polizei ein untragbarer Zustand und muss dringend beseitigt werden. Hierzu wäre als erster Schritt die längst überfällige Einführung der Zweigeteilten Laufbahn vonnöten. Es ist nicht hinzunehmen, dass es laut Versorgungsbericht aus dem Jahr 2015 im Landesdurchschnitt nur 13,7% mittlerer Dienst gibt und die Polizei hiervon 45,3% stellt. Das bedeutet, dass selbst bei Beibehaltung des mittleren Dienstes 30% in den gehobenen Dienst umgewandelt gehören. Im höheren Dienst sieht es nicht viel besser aus. Im Landesdurchschnitt sind es 30,3% und bei der Polizei niederschmetternde 1,9%.

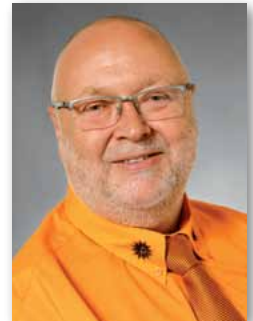
Aufgrund dieses Zahlenmaterials, welches vom Land selbst erhoben wird, braucht sich keiner mehr fragen, woher es kommt, dass sich Polizeibeschäftigte nicht wertgeschätzt fühlen. Hierbei ist noch nicht einmal mit eingerechnet, dass wir auch im sogenannten Nichtvollzug das Schlusslicht sind und unsere Tarifbeschäftigten am untersten Niveau bezahlt werden.

Gott sei Dank kann sich unsere Bevölkerung darauf verlassen, dass die Polizeibeschäftigten zuerst an die Erfüllung ihres Auftrags an die Bürgerinnen und Bürger denken, bevor sie nach sich selbst schauen. Selbstlos leisten sie Überstunden, welche sich schon weit über eine Million angesammelt haben. Dies alleine spricht schon Bände, wieviel Personal in den Polizeireihen fehlt. Wir fordern deshalb weiterhin, dass die Polizei mindestens 2500 Neustellen benötigt, um den Streifendienst wieder adäquat aufstellen zu können. Schließ-

lich sind die Streifenpolizisten/-innen diejenigen, welche mit ihrem allumfänglichen Wissen die ersten am Einsatzort sind. Sie sind die Fachleute, welche auf jede Situation entsprechend, ohne große Vorbereitung, agieren müssen. Und das rund um die Uhr im Schichtdienst, der, wie oben schon erwähnt, minimalst abgegolten wird. Das muss sich dringend ändern. Darum erwähne ich es hier noch einmal: 15 € die Stunde für den lageorientierten Dienst gilt für den Einstieg als angemessen. Für alles was darunter ist, sollte sich eines der reichsten Bundesländer schämen.

Schließlich sind es ihre Polizeibeschäftigten, die sich für die Rechte in unserem Land einsetzen und dafür beleidigen lassen und immer größerer Gewaltbereitschaft entgegentreten müssen. Wenn es zu einem Schadensfall kommt, stehen sie oft alleine da und sind dann froh, dass sie eine Gewerkschaft der Polizei hinter sich wissen, die für ihre Rechte eintritt.

Als Fazit möchte ich noch einmal festhalten: Es gibt nicht nur Spezialisten in der Cyberkriminalität, in der Kriminalpolizei oder in Spezialeinheiten. Die eigentlichen Spezialisten „tragen jeden Tag ihre Haut zu Marke“ und dafür gehören sie endlich gerecht bewertet, bezahlt und wertgeschätzt. Den Respekt haben sie sich allemal verdient. Dazu braucht es nicht noch eine Dienstpostenbewertung, welche wiederum zum Ziel hat, die schlechte Situation noch schlechter zu gestalten und in ein Korsett zu pressen, welches nicht zugeschnürt gehört, sondern schon längst am Platzen ist und ohne Wenn und Aber nach oben geöffnet werden muss.



Die Landesredaktion ist unter der E-Mail-Adresse redaktion@gdp-bw.de zu erreichen.

Bitte alle Artikel, die in der Deutschen Polizei, Landesjournal, veröffentlicht werden sollen, an diese E-Mail-Adresse senden. In dringenden Fällen erreicht Ihr die Landesredaktion unter der Telefonnr. 01 77-4 84 56 87.

Der Redaktionsschluss für die Märzausgabe 2017 des Landesjournal, Baden-Württemberg ist am Freitag, dem 3. Februar 2017. Für die Aprilausgabe 2017 ist er am Freitag, dem 3. März 2017.

Nicht rechtzeitig zum Redaktionsschluss eingesandte Artikel können von uns leider nicht mehr berücksichtigt werden. Zur einfacheren Bearbeitung bitten wir um Übersendung von unformatierten Word-Texten ohne Fotos. Diese bitte separat versenden. Vielen Dank!

Verena Keppler

Evaluation der Polizeistrukturereform im Bereich der Kriminalpolizei durch die AG Kripogipfel der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Baden-Württemberg

Die grün-rote Landesregierung BW (2011 bis 2016) hat der baden-württembergischen Polizei eine Strukturreform verordnet, um rund 1000 fehlende Personalstellen zu kompensieren, Kosten zu dämpfen und die Kriminalitätsbekämpfung auf neue Herausforderungen einzustellen. Für die Kriminalpolizei wurde folgender Aufbau vorgegeben: Kriminalpolizeidirektionen mit acht verrichtungs-zentralisierten Kriminalinspektionen und objektzentralisierten Kriminalkommissariaten. Im Zuge der Projektorganisation, im Querschnittsprojekt Kriminalitätsbekämpfung (QP 5), u. a. folgende Rahmenvorgaben gemacht:

1) Umfangreiche, langfristige und ressourcenintensive Ermittlungsverfahren (sog. „Umfangsverfahren“) werden zentral in der KPDir bearbeitet.

2) Stellenanteile am Haushaltssoll der KPDir von fünf Prozent für Führungsaufgaben, von 33 Prozent für Querschnittsaufgaben (z. B.: KDD, Fahndung, ZKT) und von 62 Prozent für Ermittlungstätigkeiten. Diese Stellenanteile (Abweichungen von +/- ein Prozent, bei Führungsstellen von +/- zwei Prozent sind möglich) werden Maßstab für die Stellenzuweisung bei den Kriminalinspektionen sein.

Die Umsetzung der Strukturreform erfolgte zum 1. 1. 2014. Das Fachgremium für kriminalpolizeiliche Angelegenheiten der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Baden-Württemberg, die „AG Kripogipfel“, hat eine Evaluation der Strukturreform im Bereich der Kriminalpolizei vorgenommen.

Im Zeitraum von April 2016 bis Oktober 2016 wurden nachfolgend alle Bereiche der Kriminalpolizei anhand eines 10-Punkte-Kataloges landesweit beurteilt:

1) Ist die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen der Schutz- und Kriminalpolizei stimmig?



2) Ist die Aufgabenwahrnehmung innerhalb der Kriminalpolizei schlüssig und praktikabel (auch im Hinblick der auszuübenden Fachaufsicht)?

3) Wurde die Ermittlungskompetenz der Kriminalpolizei durch die reformbedingten Maßnahmen gestärkt?

4) Sind die Organisationseinheiten bezüglich ihrer Aufgabenstellung und Aufgabenzuwächse aus der Strukturreform zweckmäßig mit Personal ausgestattet worden? Anzahl Sollstellen und tatsächlich vorhandene Personal?

5) Ist das Personal ausreichend qualifiziert und zweckmäßig ausgestattet?

6) Wie fällt die logistische Beurteilung hinsichtlich IuK, Fuhrpark, sonstige notwendige Technik und räumliche Unterbringung aus?

7) Sind die kriminalpolizeilichen Standorte im Sinne der Kriminalgeografie strategisch richtig angesiedelt?

8) Ist die Informationssteuerung ausreichend oder gibt es Defizite?

9) Welche fachspezifischen Problemstellungen gibt es?

10) Wie wird die Mitarbeiterzufriedenheit beurteilt?

Die hieraus entstandenen Nachsteuerungsbedarfe werden durch Forderungen der AG Kripogipfel in

DEUTSCHE POLIZEI
Ausgabe



Baden-Württemberg

GdP-Geschäftsstelle:

Maybachstraße 2, 71735 Eberdingen
Telefon (0 70 42) 8 79-0
Telefax: (0 70 42) 8 79-2 11
E-Mail-Adresse: info@gdp-bw.de
Internet: www.gdp-bw.de

Adress- und Mitgliederverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Service GmbH BW:

Telefon: (0 70 42) 8 79-0
Telefax: (0 70 42) 8 79-2 11
E-Mail-Adresse: Info@gdp-service.com

Redaktion:

Verena Keppler (V.i.S.d.R.)
Maybachstraße 2
71735 Eberdingen
Tel.: (01 77) 4 84 56 87
E-Mail: redaktion@gdp-bw.de

Verlag und Anzeigenverwaltung:

VERLAG DEUTSCHE
POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der
Gewerkschaft der Polizei
Forststraße 3a, 40721 Hilden
Telefon (02 11) 71 04-1 83
Telefax (02 11) 71 04-1 74
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Antje Kleuker
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 39
vom 1. Januar 2017

Herstellung:

L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG
DruckMedien
Marktweg 42-50, 47608 Geldern
Postfach 14 52, 47594 Geldern
Telefon (0 28 31) 3 96-0
Telefax (0 28 31) 8 98 87

ISSN 0170-6381



ABSCHLUSSBERICHT DER AG KRIPOGIPFEL

dieser Expertise ausgewiesen. Da die Kriminalpolizei durch die Polizeistrukturreform sehr stark verändert wurde, sollten Nachbesserungen mit Augenmaß und Weitsichtigkeit erfolgen. Deshalb werden lediglich fünf zentrale Forderungen gestellt:

1. Forderung:

Das Deliktsfeld der Sexualdelikte ist bei der Kriminalinspektion 2 anzusiedeln. Dort sollen alle Sexualdelikte und Jugenddelikte bei einer Zuständigkeit der Kriminalpolizei bearbeitet werden. Innerhalb der Kriminalinspektion 2 soll ein Jugenddezernat eingerichtet werden, das getrennt vom Arbeitsbereich für Sexualdelikte die Aufgaben gemäß der Polizeidienstvorschrift 382 von Jugendsachen wahrnimmt.

Der Kriminalinspektion 1 sollen keine anderen (Ersatz-)Aufgaben zugeschrieben werden.

In einer neu einzurichtenden Kriminalinspektion 9 sollen alle Eigentumsdelikte, inklusive die Bekämpfung der Wohnungseinbruchskriminalität bearbeitet werden.

Begründung:

Die Entscheidung beim Aufgabenzuschnitt für die Kriminalinspektionen, die Sexualdelikte bei der Kriminalinspektion 1 anzusiedeln, erweist sich in der Praxis als nicht sachgerecht. Gerade im Deliktsfeld der Sexualdelikte sind viele Kinder und Jugendliche im Täter-/Opferbereich vorhanden, die bei der Sachbearbeitung den Sachverstand von Jugendsachbearbeitern erfordern. Es ergeben sich Schnittstellenproblematiken, da eine Trennung des Deliktsbereiches durch die Altersgrenze von 18 Jahren nicht sachgerecht erscheint. Eine Ausbildung von zusätzlichen Jugendsachbearbeitern bei der Kriminalinspektion 1 kann aufgrund der angespannten Personalsituation nicht empfohlen werden. Des Weiteren würden sich hier neue Spannungsfelder hinsichtlich der auszuübenden Fachaufsicht und der notwendigen Gremienarbeit (z. B. Jugendgerichtshilfe, Opferhilfeeinrichtungen usw.) ergeben. Die AG Kripogipfel befürwortet die Einrichtung von Häusern des Jugendrechts (z. B. Stuttgart) und sieht hier Effizienzgewinne durch die Schaffung eines eigenen Jugenddezernates bei der Kriminalpolizei.

Es wurden für die Bekämpfung von Wohnungseinbrüchen in allen Flächenpolizeipräsidien Ermittlungsgruppen eingerichtet, ohne dass hier-

für Personal im Rahmen der Strukturreform vorgesehen war. Dieses Personal wurde vom operativen Bereich der Kriminalpolizei abgezogen und fehlt nun an anderer Stelle. Durch eine Konzentration des Personals in einer Kriminalinspektion 9, die ausschließlich für die Bekämpfung der Eigentumskriminalität zuständig ist, ist mit einer verstärkten und professionelleren Ermittlungsarbeit in diesem Deliktsbereich zu rechnen.

2. Forderung:

Der Kriminaldauerdienst ist mit ausreichendem Personal auszustatten und Teilaufgaben der kriminalpolizeilichen Zuständigkeiten zu verlagern (z. B. Vermisstensachbearbeitung, Spurensicherung in einfach gelagerten Fällen, Erledigung von Ersuchen nach Entscheidung der Kriminalinspektionen und Kriminalkommissariaten usw.). Um dem kriminalpolizeilichen Qualitätsstandard gerecht zu werden, sind Dienstgruppenleiter in den Schichten auszuweisen, die im Rahmen der Dienstpostenbewertung zu berücksichtigen sind.

Begründung:

In allen Flächenpräsidien ist der Kriminaldauerdienst personell unterbesetzt. Zum Teil wird massiv gegen arbeitsrechtliche Vorschriften verstoßen, um einen Schichtdienst, wie ihn die Strukturreform vorgesehen hat, verwirklichen zu können.

Darüber hinaus besteht, trotz der Einführung des Kriminaldauerdienstes mit zu knappen Personalansatz, die Notwendigkeit, Spezialisten der Kriminalpolizei selbst bei einfach gelagerten Haftsachen in ihrer Freizeit zu verständigen und in den Dienst zu versetzen. Nur durch Abordnungen aus dem Bereich der Kriminalinspektionen und Kriminalkommissariaten kann oftmals der Schichtbetrieb aufrechterhalten werden.

Der Kriminaldauerdienst wird sowohl von der Schutzpolizei als auch von der Kriminalpolizei als Erfolgsmodell der Polizeistrukturreform bewertet. Um eine professionelle Arbeit gewährleisten zu können bedarf es einen ausreichenden Personalansatz. Aus diesem Grund sind die Dienstgruppen personell zu verstärken und Dienstgruppenleiter einzusetzen. Dies wird den Qualitätsstandard der Arbeit des Kriminaldauerdienstes weiter erhöhen.

3. Forderung:

Einführung eines landeseinheitlichen Geschäftsverteilungsplans.

Begründung:

Die Einführung eines landeseinheitlichen Geschäftsverteilungsplans soll in Abstimmung mit der Justiz erfolgen. Somit wird gewährleistet, dass zwischen Polizei und Justiz bei entsprechenden Delikten die Ansprechpartner bekannt sind. Intern entfallen die unsäglichen Diskussionen über Zuständigkeiten und Fallübernahmen.

4. Forderung:

Für qualifizierte Bewerber muss ein direkter Zugang zur Kriminalpolizei möglich sein. Bereits in der Ausbildung und während des Studiums sind hierzu die notwendigen Schritte vorzunehmen.

Begründung:

Viele Faktoren der Kriminalitätserrscheinungsformen erfordern eine ständige Spezialisierung der Sachbearbeiter innerhalb der Kriminalpolizei. Dies kann nur durch qualifizierte Bewerberauswahl und einer fundierten Aus- und Fortbildung erreicht werden. Entsprechende Lehrinhalte sind bereits in der Ausbildung und während des Studiums zu vermitteln. Spezialisierung geht vor Generalisierung!

5. Forderung:

Getrennte Stellenpläne für Schutz- und Kriminalpolizei im Staatshaushaltsplan und angemessene Stellenbewertungen für kriminalpolizeiliche Tätigkeiten.

Begründung:

Mit der Polizeistrukturreform wurden insbesondere Führungsstellen bei der Kriminalpolizei abgeschafft. Um die Arbeit der Kriminalpolizei weiter attraktiv zu halten, sind zur Förderung der Sachbearbeiterkarriere strukturelle Verbesserungen notwendig.

Dieser Bericht wurden dem Leiter des Lenkungsausschusses Evaluation Polizeistrukturreform, Herrn LPP a. D. Kindler, zur Kenntnis gegeben.

Stand: November 2016



Warum müssen Polizisten ihre Rechte einklagen?

Insbesondere Großeinsätze fordern die Polizei heraus. Aus Sicht der baden-württembergischen Regierung sind Bereitschaftszeiten von Polizisten aber nur bedingt Arbeitszeit. Das Bundesverwaltungsgericht sieht das anders und hat entschieden, dass Bereitschaftszeit 1:1 als Arbeitszeit zu bewerten ist. Damit folgt das Gericht der Klage von Polizeibeamten.

Wenn man in der freien Wirtschaft von Arbeitnehmern eine Arbeitsleistung verlangt, ist auch immer klar, was der Arbeitgeber dafür bezahlt bzw. wie er die Überstunden verrechnet. Nicht so bei der Polizei. Denn hier wusste man bisher nie, wie Einsätze – auch in anderen Bundesländern – verrechnet werden. Die Gewerkschaft der Polizei vertrat immer die Forderung, eine 1:1 Vergütung der kompletten Anwesenheitszeit vorzunehmen.

Öft tagelang gebunden

Wenn Polizisten außerhalb ihres üblichen Dienstortes die Kollegen in anderen Bundesländern unterstützen, dann sind sie dort oft über Tage gebunden und von ihren Familien getrennt. Nach Einsatzschluss werden sie in Unterkünfte gebracht und sind für die Einsatzleitung (also für ihren Arbeitgeber) jederzeit verfügbar. Darum ist das auch keine wirkliche Freizeit. Ein Beispiel soll dies deutlich machen. In Frankfurt kam es im Frühjahr 2015 anlässlich der Eröffnung der neuen Zentrale der Europäischen Zentralbank (EZB) zu ausufernden Protesten. Unter dem Dach von Blockupy haben gewalttätige Chaoten Steine und Brandsätze auf Polizisten geworfen. Zusammen mit Kollegen der Einsatzzüge Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe wurde ich aus der Freizeit heraus alarmiert. Wir wurden angefordert, weil die Kollegen vor Ort dringend Unterstützung benötigten. Dafür hat jeder Polizist Verständnis.

Systematische Angriffe

Die öffentliche Sicherheit war massiv bedroht. Einsatzkräfte wurden systematisch angegriffen. Brennende Polizeistationen und Dienstfahrzeuge sind uns noch heute in Erinnerung. Unsere Familien hatten Angst um uns, als die ersten Bilder aus Frankfurt durch die Medien liefen. Ich war



Gruppenführer einer Einsatzgruppe von sieben Einsatzbeamten und wir machten uns so schnell wie möglich auf den Weg nach Frankfurt. Bereits bei der Alarmierung wurde uns mitgeteilt, dass wir wohl mehrere Tage vor Ort im Einsatz sein würden. In Frankfurt angekommen, sahen wir Polizeieinheiten aus mehreren Bundesländern, Wasserwerfer und gut bewachte Absperrlinien um die Zentralbank. Den Rest des Tages und bis spät in die Nacht bestreiften wir zunächst in Gruppenstärke die Absperrlinien. Natürlich mit der ca. 20 Kilogramm schweren Schutzausstattung. Es blieb verhältnismäßig ruhig. Die Verpflegung vor Ort war dürftig, weil nicht mit so vielen Polizeieinheiten geplant worden war.

Freizeit – aber bitte zur Verfügung halten

Weit nach Mitternacht wurden wir von einer Einheit aus einem anderen Bundesland abgelöst. Wir fuhren dann in eine Unterkunft etwa 30 Minuten vom Einsatzort in Frankfurt entfernt. Dort wurde uns dann von der Polizeiführung mitgeteilt, dass wir „Freizeit“ hätten, jedoch die Unterkunft nicht verlassen sollten. Falls sich die Lage verschärfe, könnten wir wieder zur Unterstützung in Frankfurt angefordert werden. Nach dem Einsatz wieder daheim angekommen, verfügte Tage später das Landespolizeipräsidium der Polizei im Innenmi-

nisterium Baden-Württemberg, die sogenannte „Freizeit“ in der Unterkunft nur zum Teil als Arbeitszeit (Dienstzeit) zu vergüten. Gegen diese Entscheidung, die bei ähnlichen Einsätzen oft angewandt wurde, haben sich zahlreiche Kollegen mit einem Widerspruch gewehrt. Sie wollten die ortsgebundene „Freizeit“, die eigentlich eine Bereitschaftszeit war, 1:1 als Arbeitszeit angerechnet bekommen.

Taube Ohren im Landespolizeipräsidium

Als Gewerkschaft haben wir auch direkt mit dem Landespolizeipräsidium in Gesprächen versucht, die Forderung der betroffenen Kollegen zu klären, ohne den Klageweg zu bestreiten. Das Landespolizeipräsidium war hierzu jedoch nicht bereit. Man betonte immer wieder, die Einsatzkräfte hätten in Frankfurt ja in der Unterkunft „Freizeit“ gehabt. Diese Auffassung teilen wir bis heute nicht. Wer echte Freizeit hat, kann über diese auch frei bestimmen und verbringt sie beispielsweise mit der Familie oder mit Freunden. Durch die Ortsgebundenheit und die Verpflichtung der Übernachtung in einer Unterkunft steht man jedoch für diese Zeit dem Arbeitgeber bei Bedarf zur Verfügung. Damit handelt es sich um eine Bereitschaftszeit und somit Arbeitszeit! Es blieb uns nur die Möglichkeit, dieses Recht mit einer Musterklage vor dem Verwaltungsgericht in



VON POLIZISTEN WIRD VOLLER EINSATZ ERWARTET – WARUM NICHT VON DER POLITIK?

Baden-Württemberg einzufordern, wozu sich einige Kollegen auch bereit erklärt haben.

Traurig, dass man die Vergütung seiner Leistung einklagen muss.

Nun hat aber in diesen Tagen die höchste Instanz, das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, eine Grundsatzentscheidung gefällt: Bereitschaftszeit von Polizisten ist 1:1 als Arbeitszeit zu vergüten – ohne Wenn und Aber! Mit dieser Entscheidung haben die obersten Verwaltungsrichter Deutschlands die Rechtsauffassung der Gewerkschaft der Polizei (GdP), wie auch die Forderung der betroffenen Polizisten bestätigt, die Bereitschaftszeit von Polizisten bei Großeinsätzen in anderen Bundeslän-

dem grundsätzlich 1:1 als Arbeitszeit zu vergüten. Das Land Baden-Württemberg hat bisher hingegen von Fall zu Fall unterschiedlich und oft anders über die Vergütung entschieden. Das Urteil dürfte deshalb nicht nur die Kollegen aus der Metropolregion, sondern die Beamten in ganz Baden-Württemberg freuen.

Ende gut, alles gut? Natürlich bin ich glücklich, dass wir für unsere Einsatzkräfte eine spürbare Verbesserung erreichen konnten! Aber ich finde es traurig, dass Polizisten in diesem Land für ihre Rechte klagen müssen.

Auch wir in Baden-Württemberg haben, wie bereits erwähnt, 2015 parallel zu den in Leipzig entschiedenen Verfahren ein eigenes Musterverfah-

ren zur Vergütung der Bereitschaftszeit als Arbeitszeit angestrengt.

Ich gehe nun nach der Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts allerdings davon aus, dass Baden-Württemberg seine Haltung unverzüglich ändern wird. Zudem erwarte ich, dass alle Polizisten, die in den vergangenen Jahren erfolglos Widerspruch eingelegt haben und deren geleistete Bereitschaftszeit nur zum Teil als Arbeitszeit vergütet wurde, die fehlenden Stunden nachträglich gutgeschrieben bekommen.

Betroffen davon sind in Baden-Württemberg mehrere Tausend Beamte.

Thomas Mohr

DISTANZ-ELEKTRO-IMPULSGERÄT**Stellungnahme des GdP-Bundesfachausschusses Schutzpolizei****Fortsetzung aus der Januar-Ausgabe****4. Taktik:**

Das Distanz-Elektro-Impulsgerät scheint für weitgehend überschaubare Einsatzlagen konzipiert zu sein. Diese müssen nicht zwingend statische Einsatzlagen sein. Entsprechende DEIG werden in 15 europäischen Ländern bereits im Streifendienst eingesetzt.

Italien, Island und Schweden prüfen aktuell die Einführung. In Bayern und Berlin wurde eine AG eingesetzt, um die Verwendung des DEIG für den WSD zu prüfen bzw. es werden Pilotversuche vorbereitet. Auf Bitten des Hauptpersonalrates hat in Rheinland-Pfalz das Innenministerium eine Neubewertung vorgenommen. Inzwischen wird ein Pilotversuch bei der Polizeiinspektion Trier durch eine Arbeitsgruppe vorbereitet.

Die Bandbreite der Länder, die DEIG im Streifendienst zuzulassen, ist dabei sehr breit gestreut. Der Rückschluss, es handle sich nur um Länder mit Demokratiedefiziten oder die bekannt für ein übermäßig hartes polizeiliches Einschreiten seien, verbietet sich bei der Prüfung der Länderliste.

Das Gerät schließt eine taktische Einsatzlücke zwischen Pfefferspray/Reizstoffsprühgerät und Schusswaffe. Die Grenzen des Pfeffersprays/der Reizstoffsprühgeräte sind hinreichend dokumentiert: Sie wirken gerade bei Personen nicht oder nur eingeschränkt, die am häufigsten gegenüber den polizeilichen Einsatzkräften gewalttätig übergriffig werden:

– Psychisch kranke Menschen, alkoholisierte, medikamentös- oder drogenbeeinflusste Menschen.

Die Wirkungsweise von Pfefferspray (bis sieben Meter, Verletzungsgefahr für Kollegen und Kolleginnen, Unbeteiligte und polizeiliches Gegenüber, nicht unbedingt kampfunfähig) und der dienstlich gelieferten Schlagstockvarianten (sehr kurze Einsatzdistanz; Verletzungsgefahr und Wirkung beim polizeilichen Gegenüber) sind kritisch zu bewerten.

Die Reichweite des DEIG liegt theoretisch bei max. sieben Metern, effektiv wohl bei bis zu fünf Meter. In diesem Bereich bewegen sich die meisten polizeilichen Lagen des polizeilichen Einzeldienstes. Das Gerät wirkt – wenn es wirkt – unmittelbar. Solange der Betroffene dem Impuls ausgesetzt ist, kann man sich

willentlich diesem nicht entziehen. Dies gilt explizit auch für psychisch kranke Menschen, hoch Erregte und unabhängig von Intoxikationen.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen: Der Einsatz gegen psychisch kranke Menschen und solchen, die unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten stehen, ist möglich. Ein medizinischer Grund, der gegen den Einsatz des DEIG spricht, lässt sich daraus nicht begründen. Allerdings gilt auch: Diese Fälle sind schon vor der Anwendung von Zwangsmaßnahmen als medizinische Notfälle anzusehen. Unabhängig ob es zu einer Zwangsanwendung kommt oder nicht, muss eine ärztliche Begutachtung veranlasst werden. Aus diesem Grund kann es empfehlenswert sein, einen Rettungswagen zur Gewährleistung der medizinischen Versorgung frühzeitig anzufordern. Zumeist ist gerade die beabsichtigte Einlieferung in ein Psychiatrisches Krankenhaus Ziel der Einsatzmaßnahmen.

Ziel ist die Erlangung der Kontrolle des Gegenübers bzw. die Festnahme und Abwehr von Gefahren.

Fortsetzung auf Seite 6



Fortsetzung von Seite 5

Die Anwendung von unmittelbarem Zwang gegen Personen unter Einsatz von Waffen oder Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt erfolgt im Rahmen der jeweiligen Zwangsgesetze.

Kritisch ist die Einstufung des DEIG als Schusswaffe zu bewerten. Die Einstufung des DEIG als Schusswaffe geht an den taktischen Erfordernissen vorbei. Dies aus zwei Gründen:

- Die Risiken, die mit ihnen einhergehen, sind nicht mit denen von Schusswaffen vergleichbar und liegen eher noch unter denen des Schlagstocks.

- Zugleich sind die Einsatzsituationen, in denen von der Schusswaffe Gebrauch gemacht werden darf, tendenziell nicht die, in denen ein DEIG einzusetzen wäre. Der klassische akute Messerangriff wird nicht mit dem DEIG, sondern mit der Schusswaffe zu begegnen sein. Es geht um die Einsatzfelder, die als Bedrohungslagen zu klassifizieren wären.

Konkret: Ein DEIG würde im Vorfeld des Messerangriffs eingesetzt, wenn das polizeiliche Gegenüber „nur“ verbal droht. Dabei ist es unerheblich, ob sich diese Drohung gegen sich selbst oder Dritte richtet. Die Phasen einer solchen Situation sind gut geeignet, den Einsatz von Schusswaffe oder DEIG darzustellen.

- Die Einsatzkräfte werden die zunächst statische Situation in aller Regel mit verbalen Mitteln aufzulösen versuchen, wenn noch Zeit für Verhandlungen gegeben ist.

- Ab einem bestimmten Zeitpunkt ist eine Entscheidung für einen Zugriff und die einzusetzenden Zwangsmittel zu treffen. Der Mensch verhält sich noch statisch, aber verbale Mittel führen nicht zum Ziel und/oder eine Eskalation der Situation ist zu befürchten.

- Solange sich das Gegenüber noch „ruhig“ verhält, kann auch wenn ein Messer genutzt wird das DEIG zum Einsatz kommen.

- Bei einem konkreten Angriff (Bewegung auf Einsatzkräfte zu/Angriff gegen bedrohte Person) wird das DEIG zumeist ungeeignet sein und der Einsatz der Schusswaffe wäre zu prüfen.

Aus Gründen der Eigensicherung

sollte grundsätzlich eine zweite Einsatzkraft, die eine Sicherungsposition einnimmt, mit eingesetzt werden. Hier sind taktische Absprachen erforderlich: Wer spricht mit dem Störer, wer sichert? Die AG geht davon aus, dass konzeptionell das taktische Vorgehen mindestens zwei Einsatzteams hilfreich/zielführend ist.

Damit scheidet der Einsatz nach Auffassung der GdP in den Bereichen im Vorhinein aus, in denen Einsatzkräfte alleine ihren Dienst versehen (DHF, Krad-Fahrer, Kontakt-/Bezirksdienst).

Unter optimalen Bedingungen lassen sich die Aufgaben dabei wie folgt verteilen:

- Team 1: DEIG und Sicherungskraft
- Team 2: Zugriff nach Auslösung des DEIG

Ein Einsatz ist gleichwohl nicht unmöglich, wenn das Team 2 noch nicht zum Einsatz kommen kann. Dies macht nur deutlich, dass der Einsatz des DEIG mit einem Einsatzkonzept zu unterlegen ist und durch die Kräfte insbesondere die Zugriffssituation nach Auslösung des DEIG zu üben ist. Aus diesem erwächst der Bedarf an einem Aus- und Fortbildungskonzept für den WSD. In hochdynamischen Lagen (unfriedliche demonstrative Aktionen, Landfriedensbruch, Zusammentreffen gewaltbereiter Gruppen bei Sportveranstaltungen usw.) scheint der Einsatz des Geräts eher ungeeignet zu sein (Gefahr der Einwirkung auf Dritte oder das Gerät selbst). Diese Lagen sind davon gekennzeichnet, dass eine Vielzahl von Störern nebeneinander agieren und die eigentliche Einsatzsituation durch die Fest-/Gewahrsamnahme eines einzelnen Störers/Straftäters nicht beendet ist. Zudem können dann immer noch Dritte auf die Kollegen einwirken, es halten sich ggf. unbeteiligte Personen im Nahbereich auf, die Lage ist insgesamt unübersichtlich.

Diese Aussage bedeutet hingegen nicht, dass die Einheiten der Bereitschaftspolizeien nicht mit diesen Geräten ausgestattet werden können. Vielmehr müssten hier die Einsatzfelder denen ähneln, wie dies beim WSD der Fall ist. In vielen Ländern unterstützen die Bereitschaftspolizeien in vielfältiger Weise den WSD. Das Aufgabengebiet der Bepo ist breiter geworden.

Für den WSD gilt: Gerade wenn die Beamtin/der Beamte die Möglichkeit hat, den Einsatz des Geräts noch anzudrohen/in Anschlag zu bringen, sich also der Situation anzunähern und wenn es sich nicht um Gruppen als polizeiliches Gegenüber handelt, können gewaltträchtige Situationen (Versuch der Einwirkung mit Schlagwerkzeugen oder Angriff mit einfacher körperlicher Gewalt, unmittelbar bevorstehende Selbsttötung, statische Bedrohung Dritter) abgewehrt werden. Hier gilt, dass zwar Einsatzlagen denkbar sind, in denen ein Einsatz nicht infrage kommt (Agieren in größeren Gruppen), jedoch die klassische Einsatzsituation eher geeignet ist, um DEIG einzusetzen. Letztlich müsste sich der Einsatz des DEIG aus der bereits benannten Einsatzkonzeption ergeben.

Gerade an diesem Punkt „Grundsätzliche Geeignetheit für den polizeilichen Streifendienst“ scheiden sich die Geister. Im Ergebnis werden aber strukturelle Defizite bei der Aus- und insbesondere Fortbildung vorgeschoben, die gegen einen breiteren Einsatz des DEIG sprechen sollen.

Zuerst ist zu fragen: Sind Einsatzsituationen gegeben, in denen der Einsatz des DEIG sinnvoll wäre, weil so ein Schusswaffengebrauch verhindert werden kann (oder wenn der gar nicht zulässig wäre) bzw. weil so eine taktische Einsatzlücke geschlossen werden kann. Beides ist zu bejahen. Hervorzuheben sind die massenhaften Einsatzsituationen bei Bedrohungen, herausragenden Bedrohungen (gerade im Bereich der familiären Gewalt), gefährlichen Situationen im Umgang mit psychisch kranken Menschen und alkohol- oder drogenbeeinflussten Menschen. Die AG verkennt hier nicht, dass in bestimmten Situationen (der immer wieder zitierte plötzliche Messerangriff) das DEIG nicht das probate Mittel ist.

Tatsache ist, dass geeignete Einsatzsituationen gegeben sind, in denen das DEIG ein milderer, geeignetes Zwangsmittel darstellen würde.

Danach ist die Frage nach der Aus- und Fortbildung zu stellen. Das Ziel ist hier der handhabungs- und rechtssichere Einsatz des DEIG. Und hier liegt auch ein Kern der gewerkschaftlichen Forderung, dass



DISTANZ-ELEKTRO-IMPULSGERÄT

diese Investition in dem erforderlichen Rahmen getätigt wird. Die AG ist der Überzeugung, dass diese Investition auch zu leisten und zu vertreten ist.

Durch die ARC-Taste (Das Gerät „tackert“ dann deutlich vernehmlich) ist neben der mündlichen auch eine gerätebedingte Androhung des Zwangsmittleinsatzes möglich. Die Rechtssicherheit des Distanz-Elektro-Impulsgerätes wird dadurch unterstützt. Einsatznachbereitungen haben gezeigt, dass damit eine hohe präventive Wirkung verbunden ist.

Durch die Laser-Ziel-Einrichtung, die die beiden Auftreffpunkte der Nadeln kennzeichnet, ist eine hohe Handhabungssicherheit gegeben und können Augentreffer mit erhöhter Sicherheit vermieden werden. Das Gerät der Fa. Taser X2 bietet die Möglichkeit, das Gerät zweimal auszulösen. Damit ist auch in den Fällen, in denen das Gegenüber nicht getroffen wurde, ein erfolgreicher Einsatz noch möglich. Zudem kann das Distanz-Elektro-Impulsgerät selbst bei zwei Fehlschüssen noch als normales Elektroschockgerät eingesetzt werden (Schmerzreiz).

Die getroffene Person wird stürzen. Dies ist mit einem gewissen Verletzungsrisiko verbunden. Bei Abwägung der Alternativen (massiver Schlagstockeinsatz, gar Schusswaffengebrauch oder beabsichtigte Selbsttötung) ist dies aber in den meisten Fällen als verhältnismäßig anzusehen. Eine Verletzung ist der Zwangsanwendung immanent. Aus diesem Grund sieht der Gesetzgeber die Hilfeleistung in den Zwangsregeln vor, wenn diese gefahrlos möglich ist. Diese Aussage wird dann nicht gelten, wenn sich das

Gegenüber z. B. auf einem Dach aufhält und mit schwersten Sturzfolgen zu rechnen ist.

Die AG empfiehlt an dieser Stelle, im Rahmen der Einführung auch die Wirkung des Gerätes aus medizinischer Sicht zu vermitteln und Maßnahmen der Ersten Hilfe in die Fortbildung einzubeziehen. Durch die genaue Erläuterung der medizinischen Wirkung des DEIG wissen die Beamten zum einen, wie die Person reagieren wird/kann und zum anderen kennen sie auch vermeintlich potenzielle Gefahren.

Schwierig ist der Einsatz dann, wenn insbesondere in kalten Jahreszeiten sehr dicke Kleidung getragen wird. Hier wird ein Einsatz eher nicht angezeigt sein. Die Angaben über einen erfolgreichen bzw. nicht erfolgreichen Einsatz schwanken. Man kann von einem Wert von ca. 20% ausgehen, in denen ein Einsatz nicht erfolgreich verläuft. Hauptgrund dürfte hier dicke Kleidung sein. Dies schließt aber z. B. nicht aus, dass auch im Winter das DEIG in Wohnungen eingesetzt werden kann. Bei der Begründung gegen das DEIG wird dieser Umstand (Unwirksamkeit bei dicker Kleidung) immer wieder als Argument gegen diese Geräte angeführt. Diese Argumentation ist in sich nicht schlüssig. Die AG ist nach der Expertenanhörung überzeugt, dass die Wirkungsweise deutlich über der von Reizstoff- und Pfefferspray liegt. Wenn das Argument ziehen soll, müssten unmittelbar die untauglichen Reizstoff- und Pfeffersprays ausgesondert werden. Die Möglichkeit der Nichtwirkung ist in die Ausbildungsüberlegungen (taktisches Konzept) einzubeziehen.

Ein Aspekt wird bei der Frage der Wirksamkeit häufig nicht deutlich

genug hervorgehoben. Jede Auslösung wird einzeln gezählt. Auch solche, die sich gegen dieselbe Person richtet. Mit dem x2 besteht die Möglichkeit, nach einer ersten unwirksamen Auslösung das Gerät ein zweites Mal auszulösen. Diese ist oft wirksam. Statistisch sind bei diesen zwei Auslösungen nur 50% wirksam. Tatsächlich aber ist der Einsatz erfolgreich verlaufen.

Wichtig ist – wie bei jedem Zwangsmittel – dass man sich der taktischen Möglichkeiten und Grenzen des Gerätes bewusst ist.

Fortsetzung in der März-Ausgabe



AUS DEN BEZIRKSGRUPPEN

Seniorenstammtisch der BG Karlsruhe

Die Seniorenstammtische der Bezirksgruppe Karlsruhe, betreut durch die Seniorenvertreter Rita Sängler und Gert Hinkel, finden auch 2017 weiterhin statt.

Termine:

(immer Dienstags ab 15.30 Uhr)

17. 1. 2017 18. 7. 2017

21. 2. 2017 15. 8. 2017

21. 3. 2017 19. 9. 2017

18. 4. 2017 17. 10. 2017

16. 5. 2017 21. 11. 2017

20. 6. 2017 19. 12. 2017

Treffpunkt ist die Gaststätte Kleingartenverein Rheinstrandsiedlung, Am Anger 29, 76189 Karlsruhe, Tel.: 07 21/92 09 10 92 (erreich-

bar mit der Straßenbahn S2, Haltestelle Dornröschenweg, direkt vor dem Lokal).

Es sind auch Nichtmitglieder und Angehörige der Polizei Karlsruhe willkommen. Diese werden betreut durch Adolf Supper.

Erhard Roiger



Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Reisegäste,

heute möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie noch bis zum 31. März 2017 Frühbucherrabatte für Ihre Reisen im Sommer 2017 bei vielen Reiseanbietern bekommen.

Lassen Sie diese Möglichkeit zum Sparen nicht verstreichen und buchen Sie noch bis Ende März 2017 Ihren Sommerurlaub. Den Frühbucherrabatt gibt es fast auf alle Reisearten, z. B. auch für Reisen, die Sie mit dem eigenen Fahrzeug unternehmen, wenn Sie ein Ferienhaus oder Hotel buchen. Fragen Sie doch immer bei uns nach, bevor Sie selber beim Hotelier buchen, was bei uns dasselbe Hotel oder Ferienhaus kosten würde. Sehr oft sind unsere Preise nach Abzug Ihrer Einsparungen günstiger.

Fragen kostet nichts, deshalb können Sie jederzeit für alle Ihre Fragen rund um das Reisen bei uns anrufen. Oft ist das Reisen in kleinen Gruppen günstiger. Bei manchen Reiseveranstaltern fängt eine kleine Gruppe schon ab 6 Personen an. Fragen Sie uns auch, wenn Sie eine Gruppenreise für einen Verein oder eine andere Organisation planen, egal wie lange die Reise dauern soll. Wir schneiden für die Gruppe dann ein Angebot nach Ihren Wünschen.

Aufmerksam machen möchte ich Sie auch auf unsere Homepage www.psw-reisen.de.

Dort können Sie selber surfen und sich Ihre Reise zusammenstellen. Wenn Sie den Button „Newsletter“ anklicken, können Sie sich zu unserm Newsletter anmelden, der Sie dann jeden Monat über die neuesten Reisetrends, unseren Gruppenreisen und den Reiseschnäppchen informiert. Versuchen Sie es einmal.

Das Team von PSW-Reisen GbR



AIDA

Neues Flaggschiff AIDAprima kommt bereits ab Juli 2017.

Ab dem 1. Juli 2017 begrüßt Sie das neue Flaggschiff mit der größten Reisevielfalt und nimmt Sie mit nach Rom, Korsika und Florenz. Wie das Schwesterschiff AIDAprima bietet AIDAprima mehr Genuss, Erholung und ein herrliches Erlebnisparadies für große und kleine Matrosen.

Sichern Sie sich die besten Urlaubsmöglichkeiten

Angebot:

7 Tage, Perlen am Mittelmeer mit AIDAprima ab/bis Mallorca Juli bis Oktober 2017

Preis

ab 930 Euro p. P.,
inkl. 150 Euro Frühbucher-Plus-Ermäßigung



PORTO SANTO

Geheimtipp für den Sommer 2017

Erleben Sie die Nachbarinsel von Madeira im Atlantik.

Genießen Sie einen Strand, der unter Kennern nicht nur als Portugals schönster gilt, sondern auch in Europa ganz oben einzuordnen ist. Die goldgelbe Pracht auf Madeiras sonnenverwöhnter Nebeninsel ist nicht nur schier endlos lang, sondern auch für ihre Heilwirkung bekannt.

Angebot:

****Vila Baleira-Hotel Resort & Thalasso Spa. Durch seine Lage in den Dünen von Porto Santo hinter dem kilometerlangen Sandstrand bei Cabeço da Ponta und dem hauseigenen Thalasso-Spa-Zentrum bietet dieses gutgeführte, elegant-moderne 4-Sterne-Hotel eine ideale Kombination aus Bade- und Wellnessurlaub. Doch nicht nur Paare, sondern auch Familien mit Kindern kommen in der großzügigen Anlage auf ihre Kosten; für die kleinen Feriengäste gibt es neben Kinderbecken und -spielplatz auch einen Miniclub.

Preis

ab 469 Euro DZ mit Balkon, Frühstück 7-Tage mit Flug und Transfer



Singlereisen für Sie konzipiert Studiosus

Einfach genial, das Studiosus me & more-Erlebnisprogramm: nicht nur Land und Leute hautnah kennen lernen, sondern auch ganz ungezwungen Kontakt zu Mitreisenden knüpfen. Der fröhliche Cocktailabend ist also gerettet. Und fürs Shoppen findet sich bestimmt auch eine gute Ratgeberin. Was Sie sonst noch unternehmen können, weiß Ihr Studiosus-Reiseleiter. Der ideale Urlaub für Singles und Alleinreisende!

Reiseziel: Vietnam 15-tägige Rundreise

Ausgewogener Mix aus Erlebnis und Erholung.

Unterwegs in einer kleinen Gruppe Alleinreisender.

In Begleitung eines erstklassigen Studiosus-Reiseleiters.

Einzelzimmer in sehr guter Qualität, auf Wunsch: halbes Doppelzimmer.

Reisezeit: 18. 3. – 01. 04. 2017 und 04. 11. – 18. 11. 2017

Preis:

ab 2785 Euro

Wichtiger Hinweis: Auch weiterhin bekommt jedes GDP-Mitglied 5 % Rückerstattung seines Reisepreises gem. unseren Richtlinien.



Bei uns können Sie sich noch große Sprünge leisten!



PSW-Reisen
DIE WELT EROBERN



**Thomas
Cook**
Reisebüro

Maybachstr. 2
71735 Eberdingen-Hochdorf
Tel.: 07042 / 8792 25

www.psw-reisen.de
karin.burger@psw-gbr.de